SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

 Der Verein hat seinen Sitz in Waldkirch - Kollnau und soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.
 Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins:

"Wanderheim Kohlenbach" e. V.

im folgenden Text "Verein" genannt. Gerichtsstand ist Waldkirch

- Die T\u00e4tigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Betreuung der Mitglieder, der F\u00f6rderung kultureller Veranstaltungen, des Umweltschutzes und der Heimatpflege in Kollnau und der Erhaltung und Pflege des "Wanderheimes im Kohlenbach".
- Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- 4. Der Verein ist selbstständig und gehört keinem Verband oder Organisation an.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Zweck des Vereins besteht in folgenden Aufgaben:
- Erhaltung und Pflege des Wanderheimes im Kohlenbach
- Förderung des Natur- und der Landschaftspflege
- Förderung des Umweltschutzes.
- 2. Der Satzungszweck des Vereins verwirklicht sich insbesondere in folgenden Punkten:
- Die Interessen der dem Verein angehörenden Mitglieder gegenüber Dritten zu vertreten.
- Die Beschlüsse des Vereins sind für die Mitglieder bindend.
- Grundlage der Arbeit im Verein ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung.

Der Verein pflegt die internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie den Völkerverständigungsgedanken. Der Verein setzt sich für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen ein.

§ 3. Tätigkeiten

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1. Pflege und Erhaltung des Wanderheimes "Im Kohlenbach ",
- 2. Pflege der Natur und Heimatkunde, Förderung des Natur- und Umweltschutzes,
- 3. Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- 4. Förderung der kulturellen Betätigung, auf folgenden Gebieten wie z. B.: Erhaltung und Pflege des "Wanderheimes Im Kohlenbach"
- Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen und Seminaren, Ausstellungen u.ä.
- 6. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung des Hauses des Vereins im Kohlenbach. Das Haus steht allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern (Jugendlichen, Kindern, Sein Steht allen Mitgliedern und Senioren) zur Verfügung.

§ 4. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

- Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Er vertritt die Anliegen der Mitglieder gegen\u00fcber Dritten. Soweit wirtschaftliche Ertr\u00e4ge vorliegen, d\u00fcrfen diese nur f\u00fcr satzungsgem\u00e4\u00dfe Zwecke verwendet werden.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der K\u00f6rperschaft fremd sind, oder durch verh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfgig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen, zu steuerbegünstigten Zwecken, an den Touristenverein "Die NaturFreunde" - Ortsgruppe Kollnau. Dieser Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5. Aufgaben des Vereins

- Für die unter § 2. genannten Aufgaben können Fachbereiche (z. B. : Logistik, Zimmerbelegung, Hausmeisterdienst) gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbstständige Mitglieder des Vereins und haben die Aufgaben, die Interessen des Vereins gegenüber den Dritten zu vertreten.
- 2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung.

- 3. Der Verein sieht es als eine seiner wesentlichen Aufgaben an, das Wanderheim "Im Kohlenbach" in seiner Gesamtheit, im Sinne der Naturfreundebewegung, zu erhalten und zu pflegen. Die Aufgaben ergeben sich aus der Satzung des Vereins.
- Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Über die Kasse ist eine Jahresabrechnung zu erstellen und der Hauptversammlung vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6. Mitgliedschaft

- 1. Als Mitglied kann jede natürliche Person ab der Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (Vereinsleitung).
- 2. Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt, diese Satzung anzuerkennen.
- 3. Jedes Mitglied hat das Recht, vom Tage der Aufnahme an, an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
- 4. Jedes Mitglied hat mit der Vollendung des 16. Lebensjahres das Recht, in allen Versammlungen das Stimmrecht auszuüben.
- 5. Die Wahl in die Vereinsleitung setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.

§ 7. Aufnahme, Austritt, Ausschluß

- 1. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären.
- Jedes Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen.
 Die Kündigung muß bis spätestens zum 30. November der Vereinsleitung schriftlich mitgeteilt werden, da sonst der Beitrag noch für das darauffolgende Jahr entrichtet werden muß.
- 3. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
- 4. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt oder der Satzung zuwider handelt, kann ausgeschlossen werden.
- 5. Über den Ausschluß entscheidet die Vereinsleitung.

§ 8 Finanzierung der Arbeit

- 1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
 - Beiträgen, Spenden, Eigenen Veranstaltungen, Vermietung und Verpachtung,
 - Zuschüssen.
- 2. Über die Höhe der Beiträge an den Verein entscheidet die Hauptversammlung.
- 3. Über die Einnahmen und Ausgaben ist jährlich eine Jahresabrechnung vorzulegen.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9. Organe des Vereins.

- 1. Die Jahreshauptversammlung
- 2. Die Vereinsleitung

§ 10. Hauptversammlung.

- Die Hauptversammlung findet j\u00e4hrlich statt. Sie wird von der Vereinsleitung, mit der Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen. Die Vereinsleitung kann die Einberufung einer au\u00dferordentliche Hauptversammlung beschlie\u00dfen.
- 2. Auf Antrag von ¹/₃ der Mitglieder muß eine außerordentliche Hauptversammlung, innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung, einberufen werden.
- 3. Die Hauptversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
- 4. Der Hauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Beschlußfassung über Berichte der Vereinleitung,
 - Wahl der Vereinsleitung
 - Wahl der Revision
 - Beschlußfassung über schriftliche Anträge
 - Beschlußfassung über Mitgliedsbeiträgen
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- 5. Anträge zur Hauptversammlung können von allen Gremien des Vereins und von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Hauptversammlung in schriftlicher Form vorliegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung in schriftlicher Form vorliegen.
- Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn Mindestens ¹/₁₀ der Mitglieder anwesend sind. Wenn der Verein mehr als 500 Mitglieder zählt, genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von 50 Mitgliedern.

- Bei Beschlußunfähigkeit der Hauptversammlung findet zwei Wochen später eine
 Hauptversammlung, mit der gleichen Tagesordnung, statt.
 Die 2. Hauptversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitlieder, beschlußfähig.
- Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 8. Über alle Beschlüsse und den Verlauf der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11. Vereinsleitung

- 1. Die Vereinsleitung besteht aus folgenden Personen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - 1 Beisitzer

Die Vereinsleitung wird im Turnus von zwei Jahren jeweils in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt.

Die Vereinsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind vertretungsberechtigt. Zur Abgabe von Willenserklärungen sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Bei finanziellen Angelegenheiten muß eines von zwei Vorstandsmitglied ein Kassierer sein.
- 3. Zu den Aufgaben der Vereinsleitung gehören:
- Die Förderung aller in der Satzung festgelegten Aufgaben
- Die Einberufung der Hauptversammlung
- Die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Der Verkehr mit Behörden und Organisationen
- Die Verwaltung der Geldmittel und des Vermögens
- Die Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht der Hauptversammlung zugewiesen sind